Land Wien
Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82394
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1494443-2026-10
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden, Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2026-0.456.064

Wien, 12. November 2026

Zu dem mit Schreiben vom 22. Oktober 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

I. Finanzielle Bewertung

Zu den im Vorblatt aufgestellten finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte sowie der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird grundsätzlich festgehalten, dass die Berechnungen des Bundes aus Sicht des Landes Wien insbesondere auch hinsichtlich der Einsparungshöhe nicht vollständig nachvollzogen werden können. Zum einen berücksichtigen die Berechnungen die Einkommensverhältnisse von Beziehenden einer Sozialhilfe/Mindestsicherung (sowohl bei minderjährigen Kindern als auch bei volljährigen Personen) nicht. Weiters gibt es in Wien bereits ein System von variablen Mindeststandards für junge Erwachsene, das ähnliche Effekte erzielt wie das Zuschlagssystem des Bundes. Zum anderen erscheinen die Einsparungseffekte durch Arbeitsintegration ebenfalls nicht nachvollziehbar, da diese Effekte jedenfalls nicht sofort eintreten. **Weiters wird zu den finanziellen Auswirkungen Folgendes ausgeführt:**

1. Zur Frist nach Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus:

Gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften sind Vorhaben nach Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung „*innerhalb einer **angemessenen Frist** zu übermitteln*“. Diese Frist darf gemäß Art. 1 Abs. 4 Z 1 bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vier Wochen nicht unterschreiten.

Der gegenständliche Entwurf wurde am 23. Oktober 2026 an das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt. Die darin gesetzte Frist für die Übermittlung einer Stellungnahme ist mit 13. November 2026 festgesetzt.

Ungeachtet des Verweises im Anschreiben des BMASGPK, dass die Aussendung „*gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999*" gelte, wird festgehalten, dass die Frist für die Prüfung des Vorhabens im Sinne der Vereinbarung gemäß deren Art. 1 Abs. 4 Z 1 mindestens bis 20. November 2026 zu betragen hätte.

Zudem wird festgehalten, dass sich die Angemessenheit der Fristen gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung sehr wohl am Umfang und der Komplexität des Vorhabens sowie am Zeitpunkt der Übermittlung (z. B. während der Ferienzeit oder zwischen Feiertagen) zu orientieren hat. Dies bedeutet, dass bei umfangreichen und/oder komplexen Vorhaben jedenfalls eine längere als die jeweilige Mindestfrist anzusetzen ist. Im gegenständlichen Fall ergibt sich allein aus dem Umfang der wirkungsorientierten Folgeabschätzung sowie aus den beträchtlichen, komplexen finanziellen Auswirkungen, dass für deren abschließende und detaillierte Prüfung und Erfassung jedenfalls eine längere Frist als die vorgeschriebene Mindestfrist „angemessen" im Sinne des Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung wäre.

In diesem Zusammenhang sei auch auf § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung hingewiesen, welcher vorschreibt, dass „*[d]ie Organe des Bundes in Hinblick auf den Inhalt, den Umfang und die Dringlichkeit des Regelungsvorhabens eine **angemessene Begutachtungsfrist** festzusetzen [haben]. Im Regelfall soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Begutachtungsfrist von mindestens **sechs Wochen** zur Verfügung stehen*".

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen an sich ist anzumerken, dass sich diese auf mehrere vom Bund angegebene Teilmaßnahmen im Rahmen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes beziehen, wobei eine Bewertung aller im Gesetzesvorhaben enthaltenen Maßnahmen nicht gegeben ist.

Grundsätzlich geht der Bund von positiven finanziellen Auswirkungen auf Länder und Gemeinden aus. Dabei ist zu beachten, dass die Angaben des Bundes lediglich eine grobe Aussagekraft für die einzelnen Bundesländer aufweisen, da die Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes einerseits der Ausführungsgesetze der Länder bedarf, andererseits die unterschiedlichen Gegebenheiten und Ausgangslagen in den Bundesländern - unter anderem betreffend die Anzahl der Sozialhilfeempfänger*innen bzw. Bedarfsgemeinschaften, der betroffenen Kinder oder der Personen, die künftig Anspruch auf die Integrationszuschläge haben etc. - zu unterschiedlichen Graden der Betroffenheit des jeweiligen Landes und damit der (finanziellen) Auswirkungen auf dieses führen. Diese individuellen Parameter finden jedoch keine ausreichende Berücksichtigung durch den Bund. Daher war es erforderlich, die finanziellen Auswirkungen der durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz umzusetzenden Einzelmaßnahmen für Wien - so weit wie möglich - zu eruieren und zu erfassen, um die Angaben des Bundes bestmöglich einordnen und nachvollziehbar machen zu können. Dies war im gegenständlichen Fall - auch in Anbetracht der zu knappen Begutachtungsfrist - jedoch nur teilweise möglich.

Betont wird, dass selbstredend berücksichtigt wird, dass der Bund keine umfassend detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf landesindividueller Ebene leisten kann und die finanziellen Dimensionen von den Ländern durch Nutzung der Umsetzungsspielräume, die der Entwurf einräumt, beeinflussbar sind. Aber auch bei entsprechender Berücksichtigung dieses Umstandes sei darauf hingewiesen, dass die Darstellung der finanziellen Auswirkungen zumindest dergestalt nachvollziehbar, präzise und vollständig sein muss, dass es den Ländern möglich ist, aus den vom Bund herangezogenen Parametern und Daten die sie individuell betreffenden Auswirkungen zu kalkulieren.

Der Bund beschränkt sich in seiner Darstellung der finanziellen Auswirkungen jedoch auf folgende Maßnahmen:

- Festlegung von Kinderrichtsätzen im Rahmen eines Korridors
- Vereinheitlichung der Zuschläge für Alleinerziehende
- Arbeitsmarkteinsteiger*innenfreibetrag bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
- Einführung der „Grundleistung-Integration"
- Einführung der Integrationszuschläge

Daneben sind allerdings finanzielle Auswirkungen auch im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen zu erwarten, auf die der Bund nicht (näher) eingeht.

Vom Bund wurden keine „weitergehenden Effekte" im Zusammenhang mit den Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen angegeben. Darunter fallen unter anderem **die Verdoppelung des Vermögensfreibetrags, die Nichtanrechnung des Pflegegeldes bei pflegenden Angehörigen oder die Erweiterung der Ausnahmen bei anrechenbaren Einkünften. Es gibt keine Einschätzung der (finanziellen) Auswirkungen dieser Maßnahmen**. Auch der sich aus dem Vollzug dieser Entlastungsmaßnahmen ergebende zeitliche und personelle Mehraufwand - insbesondere aufgrund erweiterter Prüfpflichten - bleibt außer Acht.

Hiezu gibt der Bund an, dass „*in Ermangelung von Informationen (Datenhoheit zur Sozialhilfe liegt bei den Ländern)* […] *weitergehende Effekte von Maßnahmen im SH-GG nicht berechnet werden (z.B. Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen) [können].*" Es sei darauf hingewiesen, dass es dem Bund freigestanden wäre, diese Daten vorab bei den Ländern zu erheben, um sie in eine (vollständige) Darstellung der finanziellen Auswirkungen einfließen lassen zu können.

Grundsätzlich geht der Bund auch nicht auf die zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwendungen ein, die mit der „Umstellung" des Sozialhilfesystems von einem „Kürzungssystem" (Ausgangspunkt ist die „volle Sozialhilfe") hin zu einem „Zuschlagssystem" (Ausgangspunkt ist eine niedrigere Grundleistung-Integration mit Zuschlägen) einhergehen. Wie unter Punkt III. dargelegt, entsteht hiedurch ein erheblicher **Umprogrammierungsbedarf im Fachinformationssystem des Landes Wien** zur Berechnung der Wiener Mindestsicherung. Dieser - vor allem auch finanzielle - Aufwand kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt bzw. binnen der knappen Begutachtungsfrist nicht seriös geschätzt werden.

Ebenfalls ist künftig auch in Hinblick auf die entsprechend **umfangreichere und komplexere Prüfung** in Zusammenhang mit der Berechnung der monatlichen Sozialhilfe (siehe die Ausführungen zu

Z 9 und 10; §§ 5 bis 5c SH-GG) sowie der Feststellung des Einsatzes der Arbeitskraft (siehe die Ausführungen zu Z 13; § 6a SH-GG) durch die Behörde **mit zeitlichen, personellen und damit auch finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen**.

Zudem unberücksichtigt bleibt auch der Mehraufwand, der sich durch die erweiterte Datenerhebungs- und Übermittlungsverpflichtung der Länder im Zusammenhang mit der Gewährung der Integrationszuschläge ergibt. Weder der Aufwand für die technische Umsetzung (gegebenfalls mit erforderlichen Schnittstellenerweiterungen) noch der Aufwand der Datenerhebung und -eingabe selbst werden dargestellt.

Weiters geht der Bund davon aus, dass es durch die Einführung der Integrationszuschläge zu verstärkten Beschäftigungsaufnahmen kommt. Bei der Berechnung der prognostizierten Quoten zieht der Bund Daten der Beschäftigungsentwicklung der Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten in Folge einer Reform der Mindestsicherung in Wien heran und erwartet, dass ca. 15 % der Österreicher*innen und ca. 20 % der Drittstaatsangehörigen eine Beschäftigung aufnehmen werden. Insbesondere die Schätzung betreffend Österreicher*innen ist vor dem Hintergrund der für die Prognose herangezogenen Daten nicht nachvollziehbar. Zudem geht der Bund davon aus, dass hievon knapp 1/3 der Personen als Teilbezieher*innen die Sozialhilfe „aufstockt" und somit 2/3 durch die Aufnahme einer Beschäftigung keine Sozialhilfe mehr beziehen würden. Die Basis für diese Annahmen erschließt sich aus den Erläuterungen des Bundes nicht. Die Angaben des Bundes zu den sich aus dieser Maßnahme ergebenden Mehreinnahmen an Lohnsteuer und Kommunalsteuer für Länder und Gemeinden sind vor diesem Hintergrund daher nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ein Arbeitsmarkteinsteiger*innenfreibetrag zustehen soll. Ob die den Ländern dadurch entstehenden Kosten von etwaigen Mehreinnahmen kompensiert werden können, ist zu bezweifeln.

Insgesamt kann daher nicht von einer vollständigen Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgegangen werden.

2. Zusammenfassend:

Für eine detaillierte und sachgerechte Prüfung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens ist es nicht ausreichend, wenn der Bund wiederholt darauf verweist, dass damit zu rechnen sei, dass entstehende Mehrkosten - z. B. durch die Zuschläge für Alleinerziehende, Entlastungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung etc. - insgesamt von Einsparungen - z. B. aufgrund der geringeren Kinderrichtsätze, der niedrigeren Sozialhilfesätze im Zusammenhang mit der Grundleistung-Integration etc. - oder Mehreinnahmen (Lohnsteuer, Kommunalsteuer, Verwaltungsstrafen) aufgewogen werden. Dies zu beurteilen, erfordert seitens der Länder eine konkrete und detaillierte Auseinandersetzung, die im gegenständlichen Fall jedoch mangels individueller Aussagekraft nicht auf Basis der Darstellung des Bundes erfolgen kann, sondern unter Zugrundelegung landeseigener Daten und Zahlen - sofern vorhanden - zu bewerkstelligen war. Dies wird dadurch erschwert, dass der Bund - wie dargelegt - nicht alle potenziellen Auswirkungen des Vorhabens für Länder und Gemeinden berücksichtigt. Der **Vollzug der Sozialhilfe** wird sich künftig (noch) komplexer gestalten als bisher und ist daher davon auszugehen, **dass bestehende Ressourcen stärker belastet oder zusätzliche geschaffen werden müssen**. Das Land Wien ist dabei überproportional betroffen. **Es ist davon auszugehen, dass allein die für den Vollzug der Sozialhilfe-Grundsatzgesetz-Novelle erforderlichen personellen Ressourcen zu erheblichen Mehrkosten führen werden.**

Ob sich daher aus den gegenständlichen Maßnahmen - auch unter Berücksichtigung etwaiger, den Ländern eingeräumten Umsetzungsspielräume - tatsächlich Einsparungen ergeben werden, die die Mehraufwendungen kompensieren, lässt sich gegenwärtig nicht seriös abschließend beurteilen.

Dies gilt insbesondere auch für die unter „*Zu Z 8 (§ 4 SH-GG: Bezugsberechtigung*" dargelegte, weiterhin ungelöste Thematik des **Umgangs mit Vertriebenen (insbesondere aus der Ukraine)** und die durch die verabsäumte Regelung potenziell entstehenden Mehrkosten für Wien in Höhe **von 60 Mio. Euro**. Gleiches gilt für potenzielle Mehrkosten, die dem Land Wien durch die fehlende Regelung eines Umgangs mit Grundwehr- und Zivildienern entstehen könnten (siehe die Ausführungen zu Z 13; § 6a SH-GG).

Auch dies zeigt, dass die vom Bund gesetzte Begutachtungsfrist keineswegs als „angemessen" bezeichnet werden kann.

Da der Bund - wie dargelegt - die Mindestfrist von vier Wochen gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung nicht eingehalten und den Ländern somit keine angemessene Stellungnahmefrist eingeräumt hat, wurde diesen im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung „*keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist*" gegeben. Zudem ist die wirkungsorientierte Folgenabschätzung zumindest in den oben aufgezeigten Punkten jedenfalls unvollständig.

Der Verfassungsgerichtshof betont hiezu in seinem Erkenntnis VfSlg. 19.868/2014, dass „*die Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zwingender Inhalt eines rechtssetzenden Vorhabens ist; die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird durch Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sanktioniert: Mit der Übermittlung eines Vorhabens iSd Art. 1 Abs. 1 leg cit, in das keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 leg cit aufgenommen wurde, wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften, keine Gelegenheit zur Stellungnahme' zum Rechtsetzungsvorhaben innerhalb der in Art. 1 Abs. 4 leg cit genannten Frist gegeben, sodass die Kostentragungspflicht die rechtssetzende Gebietskörperschaft trifft*".

Das Land Wien behält sich damit die Geltendmachung der durch das vorliegende Vorhaben verursachten Mehrkosten ausdrücklich vor.

II. Verwaltungstechnische Bewertung

Die aufgrund der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen notwendigen Umprogrammierungen im Fachinformationssystem des Landes Wien zur Berechnung der Wiener Mindestsicherung werden erheblich sein. Am größten wird hier die neu aufzustellende Abbildung, Administration und korrekte Berechnung der Personen in Haushaltsgemeinschaften samt den verschiedensten Leistungsvarianten ins Gewicht fallen. Dies für den Vollzug möglichst einfach und effizient abzubilden, wird aufgrund der bereits jetzt häufigen Änderungen der Zusammenstellung einer Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft, samt Änderungen bei Teilnahmen an den Maßnahmen eine große Herausforderung darstellen. Durch die zusätzlichen verschiedensten Gelddeckel (je nach Zuschlag) an maximal auszuzahlender Leistung an einen Haushalt, wird es ebenfalls zu deutlich mehr Neuberechnungen und Bescheid-Erstellungen kommen, da dies nicht automatisiert durchgeführt werden kann.

Komplett neu erstellt werden muss die neue Zuschlagslogik, sowie die dafür benötigte Dateneingabe, inklusive Auswirkungen der jeweiligen Fixbeträge auf die Berechnung nicht nur auf Personen- und Bedarfsgemeinschafts-, sondern auch auf Haushaltsgemeinschaftsebene.

Durch die zusätzlichen, vom Arbeitsmarktservice (AMS) und Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zu übermittelnden Daten sind die beiden Schnittstellen zu diesen Stellen ebenso zu erweitern bzw. neu zu erstellen. Gleichzeitig muss auch die Schnittstelle zur Statistik Austria um die neuen Leistungsbezüge erweitert werden.

Aufgrund der zahlreichen Änderungen durch den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf und der Erfahrungen mit großen Umprogrammierungsprojekten muss das Land Wien betonen, dass die gegenständliche Gesetzesnovelle zu einem erheblichen Programmierungsaufwand führen wird. Ohne entsprechende Programmierungen im Fachinformationssystem sind die gegenständlichen Änderungsvorschläge für die Verwaltung nicht vollziehbar.

I. Zu Art. I - Änderungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Abs. 5 SH-GG: Bedarfsbereiche)

Es wird darauf hingewiesen, dass die **Wohnbeihilfen** der Länder **eigenständige wohnpolitische Instrumente** darstellen.

Zu Z 4 bis 7 (§ 3 SH-GG: Allgemeine Grundsätze)

Unklar erscheint bei der **Möglichkeit eines amtswegigen Tätigwerdens bei der Zuerkennung von Sozialhilfe (Abs. 6)**, was mit „unverzügliches amtswegiges Tätigwerden" genau gemeint ist. Ist damit angedacht, dass es eine Bescheiderlassung ohne Antrag geben soll oder lediglich die Möglichkeit einer raschen Erlassung ohne vorangegangenes, abschließendes Ermittlungsverfahren? Im Hinblick auf das Recht auf den gesetzlichen Richter sollte eine Klarstellung erfolgen.

Sozialhilfeleistungen müssen ein menschenwürdiges Existenzminimum sichern sowie Selbstbestimmung und nachhaltige gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Sie bilden eine wesentliche Grundlage, um soziale Exklusion und Wohnungslosigkeit zu verhindern.

Mit Blick auf die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung wäre es begrüßenswert, wenn die erwähnten „Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit der Bezugsberechtigten dienen" insbesondere von Seiten des AMS in einer tatsächlich inklusiven Form zur Verfügung gestellt werden.

Zu Z 8 (§ 4 SH-GG: Bezugsberechtigung)

Angehörige von Bezieher*innen mit dem neuen Aufenthaltstitel gemäß § 46a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) wurden nicht in den Kreis der Bezugsberechtigen aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass hinsichtlich dieser Personen eine **Versorgungslücke vorliegt.** Eine fünfjährige rechtmäßige Niederlassung liegt bei dieser Personengruppe nämlich noch nicht vor und auch sonst fallen sie in keinen Auffangtatbestand des § 4 SH-GG. Das Land Wien fordert daher drin-

gend, diese Personengruppe ebenfalls als Bezugsberechtigte in § 4 zu verankern, um eine drohende Versorgungslücke zu verhindern.

Während betreffend subsidiär Schutzberechtigter im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz schon bis dato und auch nunmehr im Entwurf weiterhin klar geregelt ist, dass diesen lediglich eine Kernleistung in Höhe der Grundversorgung zusteht, gibt es für Vertriebene (aus der Ukraine), keine solche „Sonderbestimmung". Es wird **seitens des Landes Wien daher dringend darauf hingewiesen, eine klare gesetzliche Regelung ins Sozialhilfe-Grundsatzgesetz mitaufzunehmen, wie mit der Gruppe der Vertriebenen (Ukrainer*innen) umzugehen ist**. Die Leistungen für diese Personengruppe wären jedenfalls auch mit einer Kernleistung in der Höhe der Grundversorgung zu beschränken. Mangels klarer gesetzlicher Regelung im Grundsatzgesetz und in den Ausführungsgesetzen ist derzeit anzunehmen, dass **viele Vertriebene nach fünfjährigem Aufenthalt (Anfang 2027 bei vielen der Fall) Anträge auf Sozialhilfe/Mindestsicherung stellen werden und einem Großteil dieser Personengruppe eventuell letztlich auch Leistungen der Sozialhilfe/Mindestsicherung zuerkannt werden müssten**. Dies hätte insbesondere in Wien potenzielle Mehrkosten in Höhe von geschätzten 60 Mio. Euro pro Jahr (Einschätzung auf Basis der ab 2027 bereits fünf Jahre aufhältigen Vertriebenen in der Grundversorgung) zur Folge.

Zu Z 9 (§ 5 SH-GG: Monatliche Leistungen der Sozialhilfe)

Abs. 1:
Die monatliche Leistung wird gesplittet in drei Leistungen: Allgemeine Sozialhilfe (§ 5 Abs. 3), Grundleistung - Integration (§ 5a neu) und Integrationszuschläge (§ 5b). Die Integrationszuschläge werden gemäß § 5b zusätzlich in zwei Zuschlagsarten aufgeteilt, nämlich auf einen Zuschlag für eine gesellschaftliche Integration und einen in zwei Formen vorgesehenen Zuschlag für eine Erwerbs-Integration. **Ein schon bis dato komplexer Vollzug wird für alle Seiten (Behörden und Bezieher*innen) nochmals verkompliziert und unübersichtlicher.**

Abs. 3:
Die vom Land Wien geforderte Festlegung der Kindersätze auf Basis empirischer Grundlagen (z.B. Kinderkostenanalyse) ist unterblieben.

Abs. 5:
Die Begrenzung der Geldleistungen - „Gelddeckel" - in Abs. 5 und in den **§ 5a Abs. 4 und § 5c Abs. 4** wurde im gegenständlichen Entwurf beibehalten. Wien hat wiederholt darauf hingewiesen, dass **ein Gelddeckel aufgrund der ständigen Änderungen der Wohnsituationen (siehe Ausführungen oben unter Z 9 Abs. 2) und der Anspruchshöhe (Leistungsart, Zuschläge, Anzahl der Haushaltsgemeinschafts [HG]-Mitglieder, Sanktionen, Einkommen, Vermögen) zu einem erheblichen Mehraufwand in der Administration führt.** Der **Gelddeckel müsste in der Regel monatlich neu berechnet und die Höhe des darüberhinausgehenden Rechtsanspruches in Form einer Sachleistung (z. B. Wohnleistung) jedes Mal neu zuerkannt werden**. Bei Ausscheiden einer Person aus der Haushaltsgemeinschaft oder einer Veränderung des Einkommens oder der Nicht- bzw. Erfüllung der Integrations- bzw. Erwerbspflichten einer Person wirkt sich das auch sofort auf die Höhe des Gelddeckels aus, sodass die tatsächliche Höhe der Geldleistung bzw. Sachleistung für den*die Einzelne*n kaum berechenbar oder vorhersehbar ist. Bescheide müssten nicht nur für Einzelpersonen, sondern für Haushaltsgemeinschaften erlassen werden; damit verbundene Rechtsfragen (Wem ist zuzustellen?

Wer ist Rechtsmittel-legitimiert? Auf wen wirkt sich eine allfällige Entscheidung im Rechtsmittelverfahren aus?) bedürfen einer Klärung.

Auch hier ist zu betonen, **dass zumindest eine flexiblere Ausgestaltung in Form einer „kann-Bestimmung" für die Länder erforderlich ist**.

Zu Z 10 (§§ 5a, 5b und 5c SH-GG: Grundleistung - Integration und Integrationszuschläge)

§ 5a Abs. 1:
§ 5a verpflichtet die Landesgesetzgeber, Grundleistungen ebenfalls in Form von Fixbeträgen, jedoch in geringerer Höhe, für Personen vorzusehen, welche die - so in den Erläuterungen bezeichneten - „3 A's" erfüllen. Dieser Personenkreis ergibt sich aus § 5a Abs. 1 in Zusammenschau mit den Ausnahmen für Personen, von denen der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden darf (vgl. Abs. 2 der ebenfalls neuen Vorgabe in § 6a). Das sind solche Personen, die (1) grundsätzlich arbeitsfähig sind, (2) dem Arbeitsmarkt auch - wegen Fehlens spezifischer Hindernisse - tatsächlich zur Verfügung stehen, von denen also auch sonst der Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft verlangt werden darf, die aber (3) noch nicht dauerhaft im Erwerbsleben bzw. in die Gesellschaft integriert sind. Zu letztgenannter Voraussetzung wird in Abs. 1 zweiter Satz klargestellt, dass sowohl Personen, die aktuell eine vollversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, als auch Personen, die bereits ein Mindestmaß an Erwerbstätigkeitszeiten nachweisen können (mindestens 13 Wochen bei Antragstellung vor Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. mindestens 26 Wochen bei Antragstellung ab Vollendung des 25. Lebensjahres) keine Zielgruppe der Regelungen nach §§ 5a bis 5c sind. Sie fallen somit in die allgemeine Sozialhilfe des § 5 Abs. 3. In beiden Fällen ist jedenfalls auf eine Vollversicherung in der Sozialversicherung abzustellen, was Zeiten einer bloß geringfügigen Beschäftigung ebenso ausschließt wie Zeiten einer freiwilligen Versicherung.

Im Hinblick **auf die erforderlichen Erwerbszeiten** wird in den Erläuterungen zudem darauf hingewiesen, dass Erwerbstätigkeitszeiten, die in einem **anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem EWR-Staat oder der Schweiz erworben wurden, als gleichgestellt anzusehen sind**. Wie das im **Rahmen der Vollziehung geprüft werden soll, bedarf einer Konkretisierung**.

§ 5a Abs. 2 und 3:
Die „Grundleistung - Integration" gemäß Abs. 2 und 3 soll für alleinstehende oder alleinerziehende Personen, die den Verpflichtungen des Integrationsprogramms unterliegen (§§ 12 bis 14 IntG), mit jeweils 70 % der nun nach § 5 Abs. 3 Z 1 und 2 SH-GG vorzusehenden Leistungen der „allgemeinen Sozialhilfe" festgesetzt werden, dies entspricht derzeit für eine alleinstehende Person einem Betrag von ca. EUR 861,--.

Für in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, die den Verpflichtungen des Integrationsprogramms unterliegen, verringert sich der Betrag auf 49 % bzw. ab der dritten leistungsberechtigten Person, wenn diese einer anderen Person in der Haushaltsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtigt ist, auf 31,5 %.

Für Personen, die die Verpflichtungen des Integrationsprogramms nicht zu erfüllen haben, ist die Grundleistung - abweichend von Abs. 2 - für alleinstehende oder alleinerziehende Personen mit 82,6 %, für in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen mit 57,82 % und ab der dritten leistungsbe-

rechtigten Person, wenn diese einer anderen Person in der Haushaltsgemeinschaft gegenüber unterhaltsberechtigt ist, mit 37,17 % der Leistung gemäß § 5 Abs. 2 SH-GG festzusetzen.

Insbesondere bei arbeitsmarktfernen Gruppen bedarf es niederschwelliger Unterstützungsangebote zur nachhaltigen Perspektivenentwicklung sowie Unterstützung und Begleitung beim Einstieg in Ausbildung und Beschäftigung.

§ 5a Abs. 4:
Zu der **Deckelung der Geldleistung** wird im Entwurf in Abs. 4 grundsätzlich auf § 5 Abs. 5 verwiesen, jedoch mit der Maßgabe, dass bei der **Deckelung differenziert werden soll, ob die dem Haushalt zugehörigen volljährigen Personen lediglich Grundleistungen beziehen oder ob zumindest einer dieser Personen wenigstens eine Form des Integrationszuschlags nach § 5b gebührt**. Laut Erläuterungen soll im ersteren Fall die Obergrenze nach der Vorgabe in § 5a Abs. 2 bei einem ebenfalls mit 70 % des Betrages nach § 5 Abs. 5 festgelegten Wert liegen, die Haushaltsdeckelung würde sich dann auf 122,5 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende belaufen. Lebt aber zumindest eine Person in der Haushaltsgemeinschaft, die Leistungen gemäß § 5a Abs. 3 bezieht, soll die Obergrenze abweichend davon bei einem mit 82,6 % des Betrags nach § 5 Abs. 5 festgelegten Wert liegen, sodass sich die Haushaltsdeckelung auf 144,55 % belaufen würde. Im zweiteren Fall wäre die Obergrenze nach § 5c Abs. 4 auf 148,75 % dieses Referenzwertes festzusetzen, wenn zumindest eine volljährige Person im Haushalt einen Integrationszuschlag im Sinne des § 5b Abs. 2 oder 3 bezieht bzw. auf 170,8 %, wenn zumindest eine volljährige Person im Haushalt einen Integrationszuschlag im Sinne des § 5b Abs. 4 bezieht. Werden von zumindest einer haushaltszugehörigen volljährigen Person mehrere solche Zuschläge bezogen, hat die Landesgesetzgebung dieselbe Obergrenze vorzusehen wie nach § 5 Abs. 5, also 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.

§ 5b Abs. 1:
Zusätzlich zu den Grundleistungen nach § 5a sind Integrationszuschläge in zwei Formen vorzusehen, für die eine nachhaltige Bereitschaft zur Integration in die Gesellschaft (Abs. 2) bzw. in das Erwerbsleben (Abs. 3) erforderlich ist. **Dazu kann festgehalten werden, dass eine grundsätzliche Notwendigkeit zur gesellschaftlichen Integration und Erwerbsintegration von Wien jedenfalls begrüßt und als absolut notwendig erachtet wird.**

§ 5b Abs. 3 und 4 (Zuschlag für Erwerbs-Integration):
Beim Zuschlag für die Erwerbs-Integration werden in Abs. 3 zwei Alternativen für die Gewährung eines solchen Zuschlags normiert. Lit. a setzt eine Meldung als **arbeitssuchend** beim AMS voraus **und** eine **effektive Teilnahme an einer vom AMS zugewiesenen Intensivmaßnahme** zur beruflichen Eingliederung. In den Erläuterungen werden als **Intensivmaßnahmen jedenfalls Maßnahmen angesehen, die mindestens vier Monate dauern und ein Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden erreichen**. Dazu können **beispielsweise das Wiener Jugendcollege** oder Maßnahmen mit ähnlicher zeitlicher Intensität wie z. B. die Facharbeiter*innen-Intensivausbildung zählen. Dabei kann es sich auch um Maßnahmen handeln, die durch eine „gemischte" Finanzierung getragen werden. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Erwerbs-Integration ist, dass das AMS mit ausreichend finanziellen Mitteln und einem klaren Auftrag ausgestattet wird, die nötigen Schulungsmaßnahmen in der gebotenen Qualität anbieten zu können. **Jedenfalls fehlt auch betreffend der vom AMS anzubietenden Intensivmaßnahmen in weitere Folge in Abs. 5 die Ausnahme, dass der Zuschlag auch dann gebühren soll, wenn solche Maßnahmen von der Person zwar nachweislich besucht**

würden, das AMS jedoch keine Intensivmaßnahmen dem*der Kurswilligen anbieten kann. Dieser Zusatz wäre jedenfalls in § 5 Abs. 5 (siehe unten) aufzunehmen.

Als zweite Alternative nach Abs. 3 lit. b ist die effektive Teilnahme an den verpflichtenden Maßnahmen im Rahmen des Integrationsprogramms in der Säule „Erwerbstätigkeit" nach § 14 Integrationsgesetz (IntG) vorgesehen. Wie in der lit. a soll - laut Erläuterungen - auch bei diesen Maßnahmen eine Mindestdauer von vier Monaten und ein Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden maßgeblich sein. Während es bei der Variante nach lit. a auf die Staatsangehörigkeit oder den Status der betreffenden Person nicht ankommt, handelt es sich bei jener nach lit. b um die Nutzung der Differenzierungsmöglichkeiten bei Schutzberechtigten nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 der Status-Verordnung (2024/1347/EU).

Im **Gegensatz zum Gesetzesentwurf ist aus den Erläuterungen zu entnehmen, dass für die Beurteilung der effektiven Teilnahme an den Maßnahmen nach § 5b Abs. 3 lit. a und b die gleichen Vorgaben nach Abs. 5 gelten wie beim Zuschlag für gesellschaftliche Integration nach Abs. 2 lit. b.** Im Unterschied zum Integrationszuschlag für gesellschaftliche Integration, der nach § 5b Abs. 2 frühestens vier Monate nach Antragstellung gebührt, beginnt der Anspruch nach § 5b Abs. 3 lit. b bereits nach erfolgter Unterzeichnung der Integrationsverpflichtung nach dem IntG. Eine nicht ausreichende Teilnahme kann laut Erläuterungen ebenso nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 sanktioniert werden. Im **Gesetzesentwurf zu § 5b Abs. 5 sollte neben der effektiven Teilnahme im Sinne von Abs. 2 lit. b auch der Zusatz „und im Sinne von Abs. 3 lit. b" ergänzt werden, um Unklarheiten vorzubeugen**.

Gemäß Abs. 4 des § 5b wird der Zuschlag für die Erwerbs-Integration gemäß Abs. 3 lit. a auch für Bezieher*innen einer Grundleistung gemäß § 5a Abs. 3 vorgesehen.

Eine nicht ausreichende Teilnahme an den angeführten Intensivmaßnahmen kann laut Erläuterungen nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 sanktioniert werden. Die daraus resultierenden finanziellen Einbußen können bei Grundleistungsbezieher*innen existenzgefährdend sein und das Risiko eines Wohnungsverlustes bzw. einer Verfestigung in der Wohnungslosenhilfe erhöhen.

§ 5b Abs. 5 (Effektive Teilnahme):
§ 5b Abs. 5 regelt, inwieweit von einer „effektiven Teilnahme" an Maßnahmen im Sinne des § 5b auszugehen ist. Wie bereits oben **erwähnt, sollte Abs. 5 um den Zusatz „und im Sinne von Abs. 3 lit. b" ergänzt werden, um Unklarheiten zu vermeiden**.

Das AMS ist einerseits dazu zu verpflichten, diese Intensivkurse in ausreichender Zahl bereitzustellen und anderseits dürfen Bezieher*innen nicht dafür belangt werden, wenn solche Kursangebote fehlen und diese trotz Kurswilligkeit von den Bezieher*innen nicht besucht werden können. Es wird **seitens des Landes Wien daher eine Klarstellung im § 5b Abs. 5 dahingehend gefordert, dass der letzte Satz in § 5b Abs. 5 letzter Satz auch hinsichtlich eines unter Umständen fehlenden Kursangebots des AMS ergänzt wird**.

Eine Umsetzung dieser Vorgaben ist nur durch eine enge Kooperation der Sozialhilfe-Behörden mit den für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Integrationsprogramme befassten Stellen, insbesondere dem ÖIF und dem AMS möglich. Die **bestehenden Datenschnittstellen sind jedenfalls weiterzuentwickeln**. So muss die **Datenqualität sowohl seitens des ÖIF als auch des AMS gesteigert werden**. Die Datenschnittstellen müssen für die **erforderliche Prüfung der Sozialhilfe-**

Behörden klar und unmissverständlich zu erkennen geben, ob eine Person nunmehr effektiv an Maßnahmen teilnimmt oder nicht, sowie ob sie Termine im Rahmen der Integrationsberatung wahrnimmt oder nicht. Dafür haben sowohl der ÖIF als auch das AMS zu sorgen. Es wird auch auf die Ausführungen des Landes Wien zur gemeinsamen Datenverarbeitung im Integrationsdatengesetz hingewiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll neben den bestehenden Schnittstellen in der Sozialhilfe zum AMS und zum ÖIF eine zusätzliche Datenbank im Bereich der Integration geschaffen werden. Welchen Mehrwert diese Datenbank für die Sozialhilfe hat, ist nicht vollständig ersichtlich. Zudem sind die Länder verpflichtet, Sozialhilfedaten im Wege der Statistik Austria an die Transparenzdatenbank zu übermitteln. Aus Sicht des Landes Wien gibt es hier Doppelgleisigkeiten, die mit hohem Aufwand verbunden sind, und nur bedingt einen Mehrwert darstellen. **Überhaupt noch nicht berücksichtigt sind die umfangreichen Vorarbeiten zu einer Erneuerung der AMS-Schnittstelle. Das AMS und die Bundesländer haben sich in mehreren Sitzungen auf eine moderne Schnittstelle geeinigt. Die Abwicklung sollte über dadeX erfolgen. Seit der letzten Arbeitsgruppensitzung im April 2026 scheint das Vorhaben zum Erliegen gekommen zu sein. Eine rasche Wiederaufnahme der Gespräche und Umsetzung der Schnittstelle ist aus Sicht des Landes Wien essenziell.**

§ 5b Abs. 6 (Härtefallregelung):
Die Härtefallregelung sollte bereits vor dem Ablauf von drei Jahren zum Tragen kommen, da sich in diesem Zeitraum gegebenenfalls eine Exklusion und Wohnungslosigkeit bereits verfestigt haben könnten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Leistungen nach Ablauf von drei Jahren (maximale Dauer des Integrationsprogramms) Personen erhalten, die dieses noch nicht abgeschlossen haben. Diese müssten zumindest die Grundleistung - Integration gemäß § 5a Abs. 3 SH-GG erhalten, da sie ja nicht mehr den Verpflichtungen des Integrationsprogramms unterliegen (§§ 12 bis 14 IntG). Eine diesbezügliche Klarstellung im Entwurf wäre anzuraten.

§ 5c Höhe der Integrationszuschläge:
Nach Abs. 3 soll es laut Erläuterungen zudem für Personen, die unter die Integrationsbeihilfe fallen und die Voraussetzungen für einen Zuschlag für Erwerbsintegration erfüllen, die Möglichkeit geben, auf die volle Sozialhilfe und somit auf die Beträge nach § 5 Abs. 3 aufzustocken. Für den Fall, dass eine vollversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird, jedoch noch nicht die Voraussetzungen für den Zuschlag „gesellschaftliche Integration" vorliegen, soll § 5a Abs. 1 zweiter Satz gelten, sodass bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Leistungen gemäß § 5 gebühren. Mit anderen Worten: Betroffene Personen sollen unter dieser Konstellation gleich auf die volle Sozialhilfe aufstocken können. **Die Erläuterungen zu Abs. 3 sollten dahingehend noch präzisiert werden.**

Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip erscheint § 5c Abs. 3 SH-GG jedenfalls anpassungsbedürftig: So wird im Entwurf auf „Personen ohne Zuschlag gesellschaftliche Integration gemäß § 5a Abs. 2" verwiesen, obwohl die verwiesene Bestimmung Zuschläge gar nicht erwähnt. Unklar ist zudem, warum die Erläuterungen (S. 10) hinsichtlich einer Staffelung bzw. Integrationszuschlägen auf die „Z 2 in § 5a Abs. 2 bzw. 3" verweisen.

Zu im § 5c Abs. 4 normierten, auf § 5 Abs. 5 verweisenden Gelddeckel wird auf das bereits zu § 5 Abs. 5 gesagte (siehe oben) verwiesen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, warum auf § 5b Abs. 4 SH-GG verwiesen wird, obwohl diese Bestimmung ihrerseits (nur) auf andere Bestimmungen Bezug nimmt.

Zu Z 13 (§ 6a a SH-GG: Einsatz der Arbeitskraft)

Wie weit diese Bestimmungen zum Einsatz der Arbeitskraft nicht die Bestimmungen des Integrationsgesetzes zur verpflichtenden Teilnahme am Integrationsprogramm sowie der Zuständigkeiten (§ 15 Abs. 2 bis 4) konterkarieren, wäre noch zu klären. Durch die Regelung in **Abs. 2 Z 8 wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, auch in anderen gravierenden, gewichtigen, mit den Z 1 bis 7 vergleichbaren Fällen Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft zu bestimmen**.

Zu den Ausnahmen kann hinsichtlich Abs. 2 Z 2 angemerkt werden, dass, da der Ausnahmetatbestand der Z 2 künftig ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres keine Anwendung mehr findet, die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Bereitstellung eines ausreichenden, kostengünstigen und niederschwellig zugänglichen Angebots an Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu sorgen haben. **Es obliegt laut Erläuterungen weiterhin den Sozialhilfe-Behörden zu prüfen, ob geeignete Betreuungsmöglichkeiten im Sinne der Z 2 gegeben sind.**

Zu Abs. 2 Z 6 wird **betont, dass generell eine Lösung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gefunden werden muss, wie mit Grundwehr- und Zivildienern bzw. Personen mit freiwilligen Sozialjahr umgegangen wird**. Diese Personen sollten generell vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgenommen sein, denn **es kann nicht in der Verantwortung der Sozialhilfe und sohin der Länder sein, etwaige niedrige Einkommen aus dem Grundwehr- und Zivildienstverdienst sowie dem freiwilligen Sozialjahr mittels Sozialhilfe und somit auf Kosten der Länder ausgleichen zu müssen**. Die Judikatur der Verwaltungsgerichte zu Grundwehr- und Zivildienern ist jedenfalls uneinheitlich.

Abs. 2 Z 7 sieht vor, dass unter dem Begriff der Arbeitsunfähigkeit zukünftig Personen zu subsumieren sind, die von Invalidität (§ 255 Abs. 3 ASVG) betroffen sind oder wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes trotz Maßnahmen der Wiedereingliederung keiner Erwerbstätigkeit im Ausmaß von zumindest 15 Wochenstunden mehr nachgehen können. **Grundsätzlich ist eine Vereinheitlichung im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zum Thema der Arbeitsunfähigkeit geboten, jedoch wird in Frage gestellt, ob ein Verweis auf die Invalidität nach dem ASVG dafür erforderlich ist**. Schon bis dato wurde eine etwaige **Arbeitsfähigkeit vom AMS oder von der Sozialhilfe-Behörde mittels medizinischer Gutachten festgestellt**. Die Sozialhilfe-Behörden haben ihre Begutachtung meistens an Dritte ausgelagert. Die **medizinischen Gutachten haben zumindest in Wien bis dato der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung stets standgehalten, und bedarf es daher aus Sicht des Landes Wien keiner grundlegenden Änderungen bei den Abläufen betreffend die Prüfung bzw. Feststellung einer etwaigen dauerhaften Arbeitsunfähigkeit**.

Menschen mit Suchterkrankungen und/oder psychiatrischen Erkrankungen können in ihrer Arbeitsfähigkeit und Belastbarkeit eingeschränkt sein, ohne vollständig oder dauerhaft arbeitsunfähig zu sein. Es muss sichergestellt werden, dass diese Personen nicht zwischen den Ausnahmeregelungen und den Voraussetzungen für Integrationszuschläge durchfallen und dadurch auf einer niedrigeren Grundleistung verbleiben. Gesundheitliche Einschränkungen und laufende Behandlungen sind ausdrücklich zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Frage der Arbeitsfähigkeit nach Abs. 2 Z 7 ist laut Erläuterungen die Zusammenarbeit mit dem AMS unerlässlich. Daher soll gewährleistet sein, dass sich diese nicht nur auf den Datenaustausch beschränkt, sondern dass auch für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit einheitliche Maßstäbe gelten und die jeweils von der anderen Stelle dazu vorgenommenen Gutachten auch an-

erkannt werden. **Wie erwähnt werden die Gutachten in Wien schon bis dato gegenseitig anerkannt. Die Begutachtung erfolgt je nach Fall entweder durch das AMS selbst bzw. über das AMS im Wege der PVA. Alternativ wird eine betroffene Person, die keinen Anspruch nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG) hat von der Wiener Sozialhilfe-Behörde zu einer Begutachtung bei dem*der von ihr beauftragten externen Anbieter*in zugewiesen.**

Zu begrüßen ist zumindest die Möglichkeit einer Mitwirkung an der Vollziehung der Ausführungsgesetzgebung durch das AMS nach Abschluss eines Verwaltungsübereinkommens. **Dass es sich dabei um keine Übertragung der Zuständigkeiten bei arbeitsfähigen Personen an das AMS - wie ursprünglich im Regierungsprogramm der Bundesregierung vorgesehen - handelt, ist jedenfalls bedauerlich.** Seitens des Landes Wien **wird hiebei nochmals auf das Regierungsprogramm der Bundesregierung verwiesen und die Bundesregierung aufgefordert das Vorhaben, die Zuständigkeit für arbeitsfähige Personen dem AMS zu übertragen, weiter zu verfolgen**.

Um Unklarheiten zu bereinigen, die eventuell dadurch entstehen könnten, dass die Prüfung der Hinderungsgründe nicht mehr eigenständig von den Ländern durchzuführen sein werden (arg. „Landesstelle des Arbeitsmarktservice übertragen wird oder mit dieser entsprechende Verwaltungsabkommen abgeschlossen werden"), wäre hier trotzdem eine Klarstellung im Entwurf und in den Erläuterungen angebracht.

Zu Z 14 bis 20 (§ 7 SH-GG: Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln)

Während die **Sonderzahlungen aus Erwerb künftig nicht mehr anrechnungsfrei gestellt werden, kann die Landesgesetzgebung weiterhin vorsehen, dass Pensionssonderzahlungen und Einkünfte, die der bezugsberechtigten Person aus vorwiegend therapeutischen Gründen (insbesondere als Taschengeld) zufließen, keiner Anrechnung mehr unterliegen**. Jedenfalls **sollte der Landesgesetzgebung auch die Möglichkeit gegeben werden, andere Leistungen von der Anrechnung auszunehmen, falls dies aus berücksichtigungswürdigen Gründen geboten erscheint** (als Beispiel dienen dazu Entschädigungen für Tätigkeiten bei Wahlen als Beisitzer*innen oder Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit in den Ferien oder während des Unterrichtsjahres von mündig minderjährigen Schüler*innen, **vgl. etwa § 10 Abs. 6 Z 8 und 10 WMG**). Auch **sollte eine flexiblere Gestaltung der Anrechnung von Sonderzahlungen im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG) beibehalten werden**. So **wäre es der Landesgesetzgebung zu ermöglichen, eine Anrechnung der Sonderzahlungen auszunehmen, um so etwa einen Ersatz für den „Beschäftigungsbonus/Freibetrag" sicherzustellen**. Ein Freibetrag/Beschäftigungsbonus für den (Wieder-)Einstieg in die Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich begrüßt. Es sollte aber den **Ländern überlassen werden, ob sie einen „Beschäftigungsbonus/Freibetrag" im Sinne des § 7 Abs. 6 SH-GG einführen oder den Zweck der Regelung des § 7 Abs. 6 SH-GG anhand einer Anrechenfreistellung von Sonderzahlungen gewährleisten. Diesbezüglich gesteht der Verfassungsgerichtshof den Landesgesetzgebungen einen weiten Umsetzungsspielraum zu und nennt diesbezüglich beispielsweise Freibeträge für bereits im Erwerbsleben stehende Sozialhilfebezieher*innen („Aufstocker*innen", VfSlg. 20.359/2019)**.

Betreffend die Anpassung in Abs. 6 wird auf das vorhin gesagte verwiesen, **wonach es hier den Landesgesetzgebern freistehen sollte, wie ein Freibetrag/Beschäftigungsbonus ausgestaltet werden kann**.

Zu Z 21 und 22 (§ 8 SH-GG: Datenverarbeitung und Statistik)

Es ist jedenfalls auf **einen tagesaktuellen Abruf bezugsrelevanter Daten abzustellen**. Sowohl **AMS als auch ÖIF sind dazu im Gesetz zu verpflichten, dass sie für tagesaktuelle Daten Sorge zu tragen haben**. Die Wortfolge „nach Möglichkeit" lässt hier unnötigen Interpretationsspielraum offen. Die bezugsrelevanten Daten sind für einen reibungslosen Vollzug in tagesaktueller Form unbedingt erforderlich und dementsprechend im Gesetz zu normieren.

In der geplanten Rechtsvorschrift in § 8 Abs. 2 ist vorgesehen, dass die Ausführungsgesetzgeber „einen wechselseitigen Austausch sowie einen zeitnahen, nach Möglichkeit tagesaktuellen Abruf bezugsrelevanter Daten gemäß Abs. 1 zwischen den Sozialbehörden, den Meldebehörden, dem Bundesministerium für Inneres, dem Arbeitsmarktservice sowie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) sicherzustellen" haben. Die konkreten Verpflichtungen der Ausführungsgesetzgeber, die sich aus dieser Bestimmung ergeben, sind unbestimmt. Es ist unklar, ob dies einen österreichweiten Verbund einer umfassenden Datenbank zur Folge haben soll oder nur die Möglichkeit gegeben werden soll, dass die genannten Stellen die bezugsrelevanten personenbezogenen Daten nur durch Inanspruchnahme einer technischen Schnittstelle bzw. einer registerartigen Anwendung abfragen können. Die Erläuterungen sprechen diesbezüglich von einer „zentralen Datenstelle", wobei unklar ist, was damit gemeint ist. Allenfalls könnte damit auf den Register- und Systemverbund (RSV) gemäß § 6 des Unternehmensserviceportalgesetzes (USPG) abgestellt werden. Dieser ist jedoch keine zentrale Datenbank, sondern eine zentrale Schnittstelle, an die einzelne Applikationen angebunden werden. Dies hätte zur Folge, dass die Länder ihre Fachinformationssysteme als abfragbare Anwendung, vermutlich im Portalverbund, zur Verfügung stellen müssten.

Für eine österreichweite Datenbank müssten zudem bundesgesetzliche Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Die direkte Beteiligung des Bundesministeriums für Inneres ohne Nennung einer konkreten Rolle, in der dieses (bzw. eigentlich: der*die Bundesminister*in für Inneres) personenbezogene Daten verarbeitet, ist ohne Erläuterungen nicht nachvollziehbar. Für wichtige Register, wie zum Beispiel das Zentrale Melderegister (ZMR), nimmt der*die Bundesminister*in für Inneres die Funktion als Auftragsverarbeiter*in ein (§ 16 Abs. 2a Meldegesetz 1991 [MeldeG], BGBl. Nr. 9/1992 idgF). Der*Die Bundesminister*in für Inneres führt das ZMR daher für die gemeinsam verantwortlichen Meldebehörden (§§ 16 Abs. 1 iVm 13 Abs. 1 MeldeG).

Die bezüglich des ZMR zu adressierenden Behörden wären dementsprechend die gemeinsam verantwortlichen Meldebehörden, die bereits in der Bestimmung explizit genannt sind. Eine Konkretisierung der das „Bundesministerium für Inneres" betreffenden Datenverarbeitungen, für die von den Ausführungsgesetzgebern ein Datenaustausch vorzusehen ist, ist daher erforderlich.

Weiters ist zu bedenken, dass der Datenaustausch mit dem AMS dem Vollzug des Bundesrechts durch das Arbeitsmarktservice dienen wird. Es wird vermutet, dass das Arbeitsmarktservice die Sozialhilfedaten bei den Länderbehörden abfragen können soll, um die eigenen Leistungen entsprechend anpassen zu können. Diesbezüglich ist fraglich, ob die Ausführungsgesetzgeber überhaupt die Kompetenz haben, den diesbezüglichen Datenaustausch für das AMS zu regeln, da dieser nicht dem Vollzug des Sozialhilferechts dient, sondern eben dem Vollzug der entsprechenden Bundesgesetze, insbesondere dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG).

Es bedürfte konkreterer Grundsätze, wie dieser Datenaustausch zukünftig erfolgen soll. Andernfalls ist zu erwarten, dass die Ausführungsgesetzgeber diesen unterschiedlich und möglicherweise zueinander inkompatibel regeln werden. Eine einheitliche Regelung auf Bundesebene wäre aus den genannten Gründen zu präferieren.

Zu Z 23 (§ 9 SH-GG: Wirksames Kontrollsystem und Sanktionen)

Abs. 2:
Kürzungen der Leistungen als Sanktionsmöglichkeiten sind im gegenständlichen Gesetz normiert. **Zusätzlicher Verwaltungsstrafen bedarf es aus Sicht des Landes Wien daher nicht und sind diese sozialpolitisch nicht zielführend.**

Abs. 3:
Die Kürzungsmöglichkeiten entsprechen grundsätzlich den geltenden Vorgaben in den meisten Ausführungsgesetzen. Jedoch wurde nur der erste Kürzungsschritt in Höhe von **25 % bundeseinheitlich geregelt**. **Um hier ein Auseinanderklaffen ab der zweiten Stufe (Z 2) hintanzuhalten, wäre es angebracht, auch die weiteren Stufen klar zu normieren (z. B. 50 %, bis hin zum kompletten Entfall der Leistung).** Jedenfalls zielt der Entwurf auf eine schuldhafte Verletzung der Verpflichtungen ab, wonach keine Sanktion verhängt werden darf, wenn etwa der Kurstermin, die Vorsprache beim AMS etc. wegen Krankheit oder anderer wichtiger Gründe (z. B. schwere Erkrankung eines Kindes, unverschiebbarer Behördentermin, unvorhersehbare Verkehrsstörung) versäumt wurde, **aber auch dann, wenn der betreffende Kurs nicht angeboten wurde oder - insbesondere auf Grund der örtlichen oder zeitlichen Lage - nicht zugänglich war**. Aufgrund der **Tatsache, dass eine Kürzung explizit nicht zulässig ist, wenn der betreffende Kurs nicht angeboten wurde, muss erneut auf die Ausführungen zur „effektiven Teilnahme" im Sinne des § 5b Abs. 5 (vgl. zu Z 10 §§ 5a, 5b und 5c SH-GG: Grundleistung - Integration und Integrationszuschläge), hingewiesen werden. Wenn eine Leistung mangels Kursangebots nicht gekürzt werden darf, dann darf aus Sicht des Landes Wien mangels Kursangebots auch kein Zuschlag verwehrt werden.**

Die Möglichkeit, bei wiederholter und beharrlicher Verweigerung die Leistung der pflichtverletzenden Person auch gänzlich - inklusive der Leistung zur Deckung des Wohnbedarfs – einzustellen, wird begrüßt. Die Deckung des Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen wird weiterhin gewährleistet. Diesbezüglich ist aber zu berücksichtigen, dass der Wortlaut des § 9 Abs. 3 Z 3 SH-GG die „Deckung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Person" - im Gegensatz zu Z 2 leg. cit. - nicht erwähnt. Die Erläuterungen (S. 13) sprechen hingegen davon, dass „[a]uch in diesem Fall…der Bedarf…die Deckung des Wohnbedarfes der gesamten Haushaltsgemeinschaft" umfassen müsse. Es wäre hier also eine Klarstellung angebracht, um Rechtssicherheit gewährleisten zu können.

Zu Z 24 und 25 (§ 10 SH-GG: Schluss- und Übergangsbestimmungen)

Ob der gravierenden Änderungen und dem damit verbundenen Umprogrammierungsaufwand in der Fachapplikation und den notwendigen Vollzugsanpassungen, gepaart mit dem notwendigen legistischen Prozess **fordert das Land Wien in § 10 Abs. 9 dringend eine längere Umsetzungsfrist. Diese sollte mindestens zwölf Monate anstatt neun Monate umfassen**.

II. Zu Art. II (Änderung des Sozialhilfe-Statistikgesetzes)

Zu Z 26 bis 29, Z 32 und 33 (§ 1 des Sozialhilfe-Statistikgesetzes sowie den Anlagen I bis IV zu Art. II):

Die Änderungen im Sozialhilfe-Statistikgesetz, die Sozialhilfe betreffend, beziehen sich im Wesentlichen auf Änderungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (z. B. Einführung von Zuschlägen). Wieweit eine solch detaillierte und differenzierte Datenübermittlung überhaupt möglich ist, kann erst nach den abgeschlossenen Programmierarbeiten im Klient*innenverarbeitungssystem geklärt werden.

Überraschend soll künftig die Statistik Austria auch noch zusätzliche Daten vom AMS, ÖIF und vom Dachverband der Sozialversicherungsträger erhalten, um Evaluierungen durchführen zu können. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, es stellt sich aber die Frage, in welchem Zusammenhang die Datenlieferungen an den ÖIF und die geplanten Evaluierungen des ÖIF mit den Evaluierungen der Statistik Austria stehen.

Zu Z 28 (§ 1 Abs. 4) und Z 29 (§ 1 Abs. 5 bis Abs. 7) wird weiters ausgeführt: Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Rechtsvorschrift, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes (DSG) vorsieht, ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, sein. Sie muss festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (vgl. VfGH vom 14. Dezember 2023, Zl. G 352/2021). Dabei müssen die materienspezifischen Regelungen so ausgestaltet sein, dass zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. Das bedeutet, dass der Eingriff auf das notwendige Maß beschränkt sein muss. In der geplanten Rechtsvorschrift ist vorgesehen, dass der*die Bundesminister*in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umfassend personenbezogene Daten „zum Zweck der Evaluierung und statistischen Auswertung der Erreichung der Ziele des SH-GG“ übermittelt bekommen soll. Diesbezüglich ist fraglich, ob die genannten Daten tatsächlich in personenbezogener Form benötigt werden. Dies lässt sich anhand der vorliegenden Informationen nicht bestätigen. Es werden zwar gewisse Datenarten, wie beispielsweise der Name oder die Wohnadresse, ausgelassen. Jedoch sind die angegebenen Daten so umfangreich, dass diese immer nur konkret auf eine Person zutreffen werden. Dies allein dadurch, dass auch „Identifikationsnummern der Haushaltsgemeinschaft“ sowie „Identifikationsnummer der Person“ von den Übermittlungen umfasst sind. Es ist daher davon auszugehen, dass personenbezogene Daten vorliegen.

Die Durchführung der Evaluierung mit personenbezogenen Daten erscheint daher unverhältnismäßig (§ 1 Abs. 2 DSG), da diese auch ohne personenbezogene Daten möglich wäre.

Wieso die vorgesehene statistische Auswertung zusätzlich zur Bundesanstalt Statistik Österreich auch mit den Rohdaten durch den*die Bundesminister*in vorgenommen werden sollen, erschließt sich nicht. Eine derartige Redundanz führt, sofern keine sachliche Rechtfertigung vorliegt, die aktuell nicht erkennbar ist, ebenfalls zur Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz.

Eine neuerliche Prüfung dieser Bestimmungen wird daher empfohlen, wobei gesetzlich eine Anonymisierung bzw. zumindest eine wirksame Pseudonymisierung vorgesehen werden sollte.

III. Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung - Gender-Analyse

Gesetzesvorhaben sind im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) systematisch auf ihre potenziellen Auswirkungen auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen (WFA-Gleichstellungsverordnung, BGBl. II Nr. 498/2012, idgF). Dem Vorblatt des gegenständlichen Entwurfs ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Überprüfung hinsichtlich der Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern" vorgenommen worden wäre (§ 17 Abs. 1 letzter Satz BHG 2013). Daher regt das Land Wien an, eine Überprüfung der vorgeschlagenen Änderungen auf mögliche frauendiskriminierende Auswirkungen durchzuführen.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.ª Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40 (zu GZ: MA40-1493817-2026)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung
   an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
   zur Veröffentlichung auf der
   Stadt Wien-Website

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur